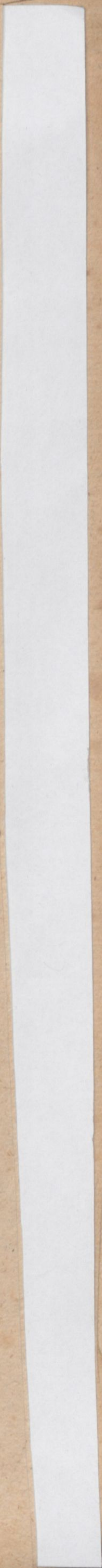


Faint, mostly illegible text in a Gothic script, possibly representing a list or a table of contents. The text is arranged in several columns and is significantly faded.





**W**ir Churf. Brandenburg. zur Regierung und Consistorio  
des Herzogthums Magdeburg verordnete Cansler und Rätthe / Fügen  
hiermit sämtlichen Ständen / Magistraten und Gerichts- Inhabern gedachten Her-  
zogthums und Graffschafft Mannsfeld / Magdeb. Hoheit hierdurch zu wissen / es ist  
ihnen auch selbst erinnerlich was gestalt auff S. Churf. Durchl. zu Brandenburg 2c.  
Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn / gnädigste Special-Verordnung / wir ih-  
nen vermittelt eines gedruckten Mandati de dato des 30. Jan. a. c. anbefohlen / als  
sofort nach dessen Verlesung so wohl vor sich zwo / drey oder mehr Thaler / für die aus  
dem Königreich Franckreich / des harten ihnen zugesühten Trangsals halber / in höchstgedachter Sr. Churf.  
Durchl. Lande geflüchtete Evangelisch- Reformirten Leuthe zur Beysteuer beyzutragen / als auch ieder seines Orts  
gewissenhafte / treue Persohnen / die ohngesäumt bey der Unterthanē die Collecte / nachdem in solchem mandato  
gesetzten quanto einsamleten / nnd richtige Verzeichniß / darüber hielten / zu ordnen / und das / was durch solche  
Beysteuer jedes Orths eingekommen / gleich demjenigen / was die vorige Collecte gebracht / samt beygefügter Spe-  
cification alsofort an hiesiges Consistorium zu übersenden / Nun haben zwar Se. Churf. Durchl. so wohl als Wir  
sich versehen / es würde solchem Mandato an allen Orthen dieses Herzogthums mit gehörigen Nachdruck und  
genauer Obacht ohnfehlbar nachgelebet werden / Nach dem aber von vielen derselben biß dato entweder noch nicht  
das geringste an Beysteuern anhero eingeliefert / oder da die Colligir- und Einschickung des Geldes erfolget / den-  
noch keine ausführliche Specificationes / ob und wie viele in ieder von denen Unterthanen zu solchen Collecten bey-  
getragen / mit eingeschendet worden / So haben Se. Churf. Durchl. solch Unfolge / mit sonderbahren ungnädigsten  
Mißfallen empfunden / und uns unterm dato des 4ten hujus in Gnaden anderweit befohlen / diese Mängel so fort  
zu untersuchen / und gehöriger massen zu redressiren. Welches wir männiglich von gedachten Ständen / Ma-  
gistraten und Gerichts Inhabern hierdurch kund thun / und ihnen alles Ernstes auferlegen / daß Sie in die-  
sem pieulen und Gott wohlgefälligen Werke sich weiter nicht / wie bißhero geschehen / saumseelig erweisen /  
sondern alsobald nach Verlesung dieses / und ohne dem allergeringsten Zeit Verlust obermeltem Mandato  
gebührend nachkommen / und demselben gemäß / die Betrag- und Einsammlung der Beysteuer / auch nach besche-  
hener Sortirung der Münze / die Überschickung derselben mit beygefügten Collecten Büchern oder Specificatio-  
nen werckstellig machen / oder daferne ein und anderer die Collecten-Gelder bereits übersendet / die Collecten-Bü-  
cher und Specificationes / was von ihnen und ieglichen der Unterthanen in particulari beygetragen worden / ein-  
liefern solle / damit widriges Falls mehr höchstbesagte S. Churf. Durchl. gegen Sie nicht zur Unnade bewogen /  
noch Wir veranlasset werden möchten / deroselben diejenigen / die sich hierunter ungehorsam erweisen / zu ernster  
animadversion unterthänigst zu berichten. Wornach sich ieder männiglich zu achten / Urfündlich mit des Her-  
zogthums Magdeburg Consistorial- Secret bedruckt / Und geben zu Halle / den 11. Maji 1686.







rapent. zur Regierung und Consistorio  
 Magdeburg verordnete Cansler und Rätthe / Fügen  
 ande/ Magistraten und Gerich / es ist  
 chaff Mannsfeld/ Magdeb. Ho / rg 2c.  
 erlich was gestalt auff S. Churf / ur ih  
 urfürten und Herrn/ gnädigste / n/ als  
 edrukten Mandati de dato des / e aus  
 sungso wohl vor sich zwo/ drey / hurfl.  
 gefürten Trangsaaß halber / Dits  
 en Leibe zur Bensteuer beyzutra / dato  
 en den Unterthanē die Collecte / solche  
 hniß darüber hielten/ zuserord / Spe  
 nigel was die vorige Collecte g / s Wir  
 berferdt; Nun haben zwar Se. G / und  
 Orthe dieses Herzogthums n / nicht  
 nachden aber von vielen derselb / t/den  
 er da die Colligir- und Einsch / n bey  
 te viel in ieder von denen Unter / igsten  
 Churf Durchl. solcher Unfolge/ n so fort  
 ften hujus in Gnaden anderwe / / Ma-  
 en. Welches wir männiglich / n dies  
 o thun/ und ihnen alles Ernste / eisen/  
 o weiter nicht/ wie bishero ge / idato  
 ie dem allergeringsten Zeit / besche  
 e Beitrag- und Einsammlung t / catio  
 elben mit beygefügtten Collect / Bü  
 er die Collecten-Gelder bereit / n/ein-  
 then der Unterthanen in partic / ogen/  
 te S. Churf. Durchl. gegen C / ernster  
 iejenigen/ die sich hierunter u / s Her  
 ach sich ieder männiglich zu ac /  
 ickt/ Und geben zu Halle/den II. Maji 1686.

